

+



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B11.852/0002-I 6/2005

An den

Herrn Präsidenten des Obersten Gerichtshofs

Wien

An den

Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichtes

Wien

Graz

Linz

Innsbruck

Betrifft: Erlass über die Ausweise der Gerichtssachverständigen und –dolmetscher sowie die Fachgruppen- und Fachgebietseinteilung für die Gerichtssachverständigenliste und die Sprachenliste der Gerichtsdolmetscher

I. Neue Ausweiskarten mit sicherer elektronischer Signatur für Gerichtsdolmetscher und Gerichtssachverständige:

- A) Das insoweit am 1. Jänner 2005 in Kraft tretende Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (SDG) geändert wird, BGBl. I 115/2003 (§ 16 b Abs 5 SDG), sieht in §§ 8, 14 Z 6 SDG anstelle des bisherigen Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherausweises einen Lichtbildausweis in Kartenform (Ausweiskarte) vor. Die derzeit in Verwendung stehenden Gerichtssachverständigen- und -dolmetscherausweise (GeoForm 5a und 5b) werden daher aufgehoben und aus Anlass dieser Änderung neue Gerichtssachverständigen- und Dolmetscherausweiskarten gemäß §§ 8, 14 Z 6 SDG aufgelegt (siehe die dem Erlass im Anhang I und II angeschlossenen Muster).
- B) Der Ausweis wird als amtlicher Lichtbildausweis im Sinn des § 40 Abs. 1 BWG gemäß § 8 Abs 1 bis 3 SDG in Form einer Kunststoffkarte mit Chip

und einem Sicherheitszeichen (Kippeffekt beim Paragrafenzeichen im Bundesadler) neu aufgelegt. Auf der Vorderseite der Ausweiskarte werden die Eigenschaft als allgemein beeidete/r und gerichtlich zertifizierte/r Sachverständige/r (GeoForm 5a) bzw. Dolmetscher/in (GeoForm 5b), ein nicht austauschbares, gut erkennbares, zum Ausstellungszeitpunkt aktuelles Kopfbild, der Vor- und Familienname, der Tag der Geburt und die Unterschrift der Sachverständigen bzw. Dolmetscher, das Landesgericht als ausstellende Behörde, das Ausstellungsdatum, die Gültigkeitsdauer sowie auf der Rückseite der Ausweiskarte die Fachgruppe/n bzw. Sprachen, für die die Sachverständigen bzw. Dolmetscher jeweils eingetragen sind, angeführt. Aus Platzgründen können auf der Ausweiskarte nur bis zu zwölf Fachgruppen bzw. Sprachen eingetragen werden. Der Chip auf der Rückseite der Ausweiskarte enthält das qualifizierte Zertifikat für die sichere elektronische Signatur gemäß § 8 Abs 3 SDG, welches als Attribut jeweils die Eigenschaft der Ausgewiesenen aufweist. Bei elektronischer Unterfertigung (z.B. von Gutachten oder Übersetzungen) ersetzt die Verwendung des Zertifikates der Ausweiskarte das Anbringen des Rundsigels (§ 8 Abs 5 letzter Satz SDG).

- C) Beim Ausfüllen der neu aufgelegten Ausweiskarten (GeoForm 5a und 5b) ergeben sich einige wesentliche Änderungen. Die Eintragungen können - materialbedingt - nicht verändert werden. Ändern sich die Daten im Ausweis, so ist eine neue Ausweiskarte auszustellen. Es besteht kein Raum für weitere behördliche Eintragungen, auch Geburtsort und Anschrift können auf der Karte nicht mehr angeführt werden, ebenso entfällt die Unterschrift des ausstellenden Organs. Da das Platzangebot auf der Karte nur zwölf Zeilen à 55 Zeichen erlaubt, manche Fachgebiete aber einschließlich der Leerzeichen mehr als 55 Zeichen aufweisen und einige Sachverständige für mehr als zwölf Fachgebiete zertifiziert sind, sind anstelle der Fachgebiete die Fachgruppen anzuführen.
- D) Die Ausweiskarten sind bei den zuständigen Landesgerichtspräsident/en/innen mit dem im Internet bereitgestellten Formular zu bestellen. In diesem Formular ist eine Kontoverbindung für die laufende Einziehung der Kosten durch den Zertifizierungsdiensteanbieter anzugeben. Die Bestellung der Ausweiskarte leitet das zuständige Landesgericht an den Zertifizierungsdiensteanbieter weiter. Die Ausweiskarten sind beim zuständi-

gen Landesgericht abzuholen. Bestellungen für die Ausweiskarten mit dem qualifizierten Zertifikat entsprechend der Signaturverordnung i.d.F. BGBl II 527/2004 können ab 1. Februar 2005 erfolgen und werden vom Zertifizierungsdiensteanbieter voraussichtlich erst ab März erfüllt werden können, ermöglichen damit aber eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren für das Zertifikat, welches im Bedarfsfall auch für eine neue Ausweiskarte (z.B. bei Zertifizierung für eine weitere Fachgruppe/Sprache oder Ablauf der Gültigkeitsdauer der Ausweiskarte) ausgestellt wird.

- E) Ab dem 1. Jänner 2005 sind für die Ausstellung der Ausweise der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher die Ausweiskarten GeoForm 5a und 5b in der neuen Fassung zu verwenden. Allfällige Restbestände der alten Formularblätter GeoForm 5a sind nachweislich der Vernichtung zuzuführen.
- F) Die bereits ausgegebenen Ausweise können bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Gültigkeitsdauer weiter geführt, jedoch nicht mehr berichtigt, ergänzt oder verlängert werden. Im Falle einer Änderung der Angaben im Ausweis sowie mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der alten Ausweise sind neue Ausweiskarten auszustellen.

II. Neue Fachgruppen- und Fachgebietseinteilung für Gerichtssachverständige, Sprachenliste für Gerichtsdolmetscher:

- A) Im Hinblick auf die neuen Ausweiskarten für Gerichtssachverständige und –dolmetscher, welche für die Beschriftung nur ein geringes Platzangebot aufweisen, ist auch die Fachgruppen- und Fachgebietseinteilung anzupassen. Das Bundesministerium für Justiz hat daher in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs die aus den Anhängen III und IV ersichtliche neue Fachgruppen- und Fachgebietseinteilung erarbeitet, die – wie in der SDG-Liste – in alphabetischer Reihenfolge gegliedert ist. Die Neuordnung soll zum einen den Anforderungen der Ausweiskarten durch entsprechend kurze und aussagekräftige Fachgruppenbezeichnungen, zum anderen auch den neuen wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen, insbesondere den in den letzten Jahren eingelangten Änderungsanregungen aus dem Kreis der Gerichtssachverständigen, Rechnung tra-

gen. Der Vollständigkeit halber wird auch die Sprachenliste in alphabetischer Reihenfolge in Anhang V wiedergegeben.

- B) Mit der neuen Fachgruppen- und Fachgebietseinteilung wird der Prozess einer durchgreifenden Neuregelung und Anpassung an den jeweiligen Wissensstand eingeleitet, der im Hinblick auf die Eröffnung neuer Fachgruppen, Fachgebiete und Sprachen in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband der Gerichtssachverständigen und dem Österreichischen Verband der Gerichtsdolmetscher künftig laufend fortgesetzt werden soll.
- C) Die neue Fachgruppeneinteilung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die jeweilige Bezeichnung der Fachgruppe ausreichende Aussagekraft über den tatsächlichen Tätigkeitsbereich des Sachverständigen haben soll, wobei nach den technischen Voraussetzungen der Ausweiskarte nur 55 freie Zeichen pro Zeile (= Fachgruppe) zur Verfügung stehen. Um den Informationsgehalt für den Betrachter der Ausweiskarte nicht allzu sehr zu mindern, sollen die Fachgruppenbezeichnungen das Tätigkeitsgebiet der Sachverständigen klarer umschreiben, was dazu führt, dass Fachgruppen geteilt werden müssen, die bisher Tätigkeiten unterschiedlichster Art zusammengefasst haben (z.B. die Fachgruppe Gesundheit für die Tätigkeit der Ärzte, Tierärzte, Pflegeberufe und Bestatter). Wo bisher in einer Fachgruppe auch Fachgebiete erfasst waren, die sich nicht unmittelbar aus der Fachgruppenbezeichnung selbst erschließen lassen, werden diese in eine aussagekräftigere Fachgruppe abgespalten (z.B. wird die Fachgruppe Warentransporte, Warenverpackung von der Fachgruppe Verkehr getrennt). Teils wird die Bezeichnung auch dem allgemeinen Sprachgebrauch angepasst (z.B. wird die Fachgruppe Galanteriewaren in Kleinsilberwaren, Modeschmuck umbenannt), teils werden erklärende Zusätze angefügt (z.B. wurde die Fachgruppe Dienstleistungen um den Zusatz „Gewerbe und freie Berufe“ ergänzt). Manche Fachgruppen müssen wegen der Überlänge ihrer Bezeichnung geteilt werden.
- D) Im Zuge der kartenbedingten Umbenennung von Fachgruppen sind auch die Fachgebiete unter dem Blickwinkel der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung sowie einer möglichst aussagekräftigen Bezeichnung und leichteren Auffindbarkeit zu überarbeiten. Zum Teil sind - wie aus Anhang IV ersichtlich - einzelne Fachgebiete, in denen keine Sachverständigen eingetragen sind, mangels Bedarfs aufzulassen, andere Fachgebiete

infolge ausbildungs- und ausübungsbedingter Konnexität zusammenzulegen und letztlich neue Fachgebiete zu eröffnen, für die sich ein Bedarf entsprechend der Anregung des Hauptverbands der Gerichtssachverständigen Österreichs bzw. aus dem Kreis der Sachverständigen, der Rechtsprechung oder aus den Eintragungen in der SDG-Liste selbst ergibt (z.B. aus mehreren Spezialisierungen beim Fachgebiet „Verschiedenes“, etwa für Säuglings-, Kinder- und Diätahrung in der Fachgruppe „Lebens- und Genussmittel“). Bei Zusammenlegung von Fachgebieten werden jene Sachverständigen, die nur für eines der nunmehr zusammengefassten Fachgebiete eingetragen waren, in das neue Fachgebiet migriert. Dadurch wird ihr Zertifizierungsumfang überschritten. Es obliegt daher den zuständigen Landesgerichtspräsident/en/innen in Ansehung jener Sachverständigen, die nur für eines der nunmehr zusammengefassten Fachgebiete eingetragen waren, den Zusatz „nur für“ unter Anführung ihres bisherigen Tätigkeitsbereichs in die neuen Fachgebiete einzutragen. Zu diesem Zweck wird ihnen eine Liste der in ihrem Sprengel jeweils betroffenen Sachverständigen von der BRZ GmbH zugehen. Von der Zusammenlegung sind die Fachgruppen „Lebens- und Genussmittel“ (alte Bezeichnung) und „unbelebte Natur“ in den nachstehend angeführten Fällen betroffen:

- Die Fachgebiete „Milch-, Rahm und andere Milchprodukte“, „Butter und Butterschmalz“ sowie „Käse“ migrieren in das Fachgebiet mit der neuen Bezeichnung „Milch-, und Milchprodukte“.
- Die Fachgebiete „Fleisch- und Wursterzeugung (einschließlich Konserven)“ und „Fleisch und Fleischwaren“ migrieren in das Fachgebiet mit der neuen Bezeichnung „Fleisch und Fleischwaren, Wurst und –konserven“.
- Die Fachgebiete „Fisch- und Schalentierverarbeitung (einschließlich Konserven)“ und „Fische und Schalentiere“ migrieren in das Fachgebiet mit der neuen Bezeichnung „Fische und Schalentiere, Verarbeitung und Konserven“.
- Die Fachgebiete „Obst“ und „Gemüse“ migrieren in das Fachgebiet mit der neuen Bezeichnung „Obst und Gemüse“.

- Die Fachgebiete „Hülsenfrüchte“ und „Erdäpfel, Zwiebel und dgl.“ migrieren in das Fachgebiet mit der neuen Bezeichnung „Hülsenfrüchte, Erdäpfel, Zwiebel“.
- Die Fachgebiete „Konservierung von Obst“ und „Konservierung von Gemüse (einschließlich Sauerkraut, Rüben, Gurken und dgl.)“ migrieren in das Fachgebiet mit der neuen Bezeichnung „Konservierung von Obst und Gemüse“.
- Die Fachgebiete „Kaffee und Kaffeesurrogate“, „Tee“ und „Kakao, Schokolade, Kanditen, Bonbons“ migrieren in das Fachgebiet mit der neuen Bezeichnung „Kaffee, Tee, Kakao, Schokoladewaren“.
- Die Fachgebiete „Bierbrauerei und Malzprodukte“ und „Biere“ migrieren in das Fachgebiet mit der neuen Bezeichnung „Biere, Bierbrauerei und Malzprodukte“.
- Die Fachgebiete „Geodäsie“ und „Vermessungswesen“ migrieren in das Fachgebiet mit der neuen Bezeichnung „Geodäsie und Vermessungswesen“.

Migriert ein Fachgebiet in eine neue Fachgruppe, so gilt dies auch für die dort Eingetragenen, die damit automatisch zu Sachverständigen der neuen Fachgruppe werden, was für die Ausweiskarten von besonderer Bedeutung ist.

- E) Da die Fachgebietsbezeichnung „Verschiedenes“ keinerlei Rückschluss auf den Tätigkeitsbereich des Sachverständigen zulässt, wird dieses Fachgebiet unter dem Gesichtspunkt seiner mangelnden Aussagekraft in jeder Fachgruppe aufgelassen und die bisher zu diesem Fachgebiet eingetragenen Gerichtssachverständigen einem möglichst themenverwandten Fachgebiet, sofern ein solches mehrheitlich aus den tatsächlichen Eintragungen in der Liste erkennbar war, zugeordnet oder aber, sofern aus der Liste kein Aufschluss über konkrete Themenbereiche zu entnehmen war, dem allgemeinsten Fachgebiet der Fachgruppe zugeteilt.
- F) Da die Migration der Eingetragenen des jeweiligen Fachgebiets „Verschiedenes“ nicht für jeden Sachverständigen getrennt, sondern uno actu mit Unterstützung der BRZ GmbH erfolgt, kann nur eine Übertragung aller Eintragungen zu ein und demselben Fachgebiet stattfinden. Dabei wird darauf geachtet, dass jene Sachverständigen, die schon vor der Migration in das Fachgebiet eingetragen sind, welches nunmehr das Fachgebiet

„Verschiedenes“ aufnimmt, keine ihrem Zertifizierungsumfang widersprechende Einschränkung oder Überschreitung erfahren (Eintragungen „nur für“ beim Fachgebiet Verschiedenes werden daher beim allgemeinen Fachgebiet mit „insbesondere für“ wiedergegeben, Eintragungen „nicht für“ werden mit „nicht für“ übernommen). Da die Migration ohne Berücksichtigung anderer für einzelne Sachverständige allenfalls besser geeigneter Fachgebiete dieser Fachgruppe erfolgt, obliegt es den zuständigen Landesgerichtspräsident/en/innen, denen eine Liste aller migrierten „Verschiedenes-Eintragungen“ ihres Sprengels von der BRZ GmbH zugehen wird, diese Sachverständigen in der Liste einem dem Zertifizierungsumfang allenfalls besser entsprechenden Fachgebiet zuzuordnen. Auf Antrag des/der Sachverständigen wird diese/r im Hinblick auf den konkreten Zertifizierungsumfang vom Landesgerichtspräsidenten/von der Landesgerichtspräsidentin jedenfalls in ein besser geeignetes Fachgebiet einzutragen sein. Von diesen Änderungen sollen die Gerichtssachverständigen über den Hauptverband der Gerichtssachverständigen Österreichs informiert werden.

G) Überblicksweise wird nunmehr die Migration des Fachgebietes „Verschiedenes“ der bisherigen Fachgruppe in das nächstverwandte Fachgebiet bzw. in das allgemeinste Fachgebiet dieser Fachgruppe bzw. in ein neu geschaffenes Fachgebiet dargestellt:

- Gesundheitswesen: Verschiedenes wird dem Fachgebiet Gesundheits- und Krankenpflege zugeordnet.
- Biologie: Verschiedenes wird dem Fachgebiet Allgemeine Biologie zugeordnet.
- Archäologie: Verschiedenes wird dem Fachgebiet Archäologie zugeordnet.
- Pädagogik und Psychologie: Verschiedenes wird dem Fachgebiet Allgemeine Psychologie zugeordnet.
- Sport, Spiel: Verschiedenes wird dem Fachgebiet Sonstige Sportarten zugeordnet.
- Natur- und Umweltschutz: Verschiedenes wird dem Fachgebiet Naturschutz zugeordnet.
- Stadt- und Landesplanung, Verkehrsplanung, Denkmalschutz: Verschiedenes wird dem Fachgebiet Raumplanung zugeordnet.

- Kriminologie, Schießwesen, Schriftfach und Chiffrierwesen: Verschiedenes wird dem Fachgebiet Allgemeine Kriminologie zugeordnet.
- Sicherheitswesen: Verschiedenes wird dem Fachgebiet Andere Fahrzeuge, Reparatur, Bewertung zugeordnet.
- Physik: Verschiedenes wird dem Fachgebiet Allgemeine Physik zugeordnet.
- Mathematik und Statistik: Verschiedenes wird dem Fachgebiet Mathematik zugeordnet.
- Pflanzen und pflanzliche Produkte: Verschiedenes wird dem Fachgebiet Botanik zugeordnet.
- Tiere und tierische Produkte: Verschiedenes wird dem Fachgebiet Zoologie zugeordnet.
- Lebens- und Genussmittel: Verschiedenes wird dem Fachgebiet Lebensmitteltechnologie zugeordnet.
- Holz und Holzverarbeitung: Verschiedenes wird dem Fachgebiet Sonstige Holzverarbeitung zugeordnet.
- Textilien, Bekleidung: Verschiedenes wird dem Fachgebiet Sonstige Textilien, Bekleidung zugeordnet.
- Schuhe: Verschiedenes entfällt.
- Galanteriewaren: Verschiedenes wird dem Fachgebiet Modeschmuck, Bijouterie zugeordnet.
- Unbelebte Umwelt, Rohstoffe und Energie: Verschiedenes wird dem Fachgebiet Bergbau zugeordnet.
- Chemie: Verschiedenes wird dem Fachgebiet Allgemeine Chemie zugeordnet.
- Edelmetalle und Juwelen, Glas und Glaswaren: Verschiedenes wird dem Fachgebiet Glaswaren zugeordnet.
- Metall, Metallbearbeitung, Metallverarbeitung: Verschiedenes wird dem Fachgebiet Metallurgische Technologie, Schweißarbeiten zugeordnet.
- Instrumente, Geräte und Maschinen: Verschiedenes wird dem Fachgebiet Allgemeiner Maschinenbau zugeordnet.

- Starkstromtechnik: Verschiedenes wird dem Fachgebiet Sonderanlagen zugeordnet.
- Nachrichtentechnik: Verschiedenes wird dem Fachgebiet Leitungsgebundene Nachrichtenübertragung zugeordnet.
- Informationstechnik und -verarbeitung: Verschiedenes wird dem Fachgebiet Netzwerktechnik zugeordnet.
- Bauwesen: Verschiedenes wird dem Fachgebiet Hochbau und Architektur zugeordnet.
- Herstellung und Verwertung von Werken der Literatur, Musik und darstellenden Kunst, Medienwesen, graphische Arbeiten und dgl.: Verschiedenes wird dem Fachgebiet Kunstpräsentation zugeordnet.
- Dienstleistungen: Verschiedenes wird dem Fachgebiet Unternehmensberatung zugeordnet.
- Handel: Verschiedenes wird dem Fachgebiet Handel mit Maschinen zugeordnet.
- Verkehr: Verschiedenes wird dem Fachgebiet Logistik zugeordnet.
- Geld, Kredit, Banken und Börsen: Verschiedenes wird dem Fachgebiet Geld- und Währungsfragen zugeordnet.
- Versicherungen: Verschiedenes wird dem Fachgebiet Versicherungswesen zugeordnet.
- Patentwesen: Verschiedenes wird dem Fachgebiet Patentwesen zugeordnet.
- Arbeit und Betrieb: Verschiedenes wird dem Fachgebiet Betriebswissenschaft, Betriebswirtschaft zugeordnet.
- Rechnungswesen: Verschiedenes wird dem Fachgebiet Unternehmensführung, -(re) organisation, - sanierung, - liquidation zugeordnet.
- Immobilien: Verschiedenes wird dem Fachgebiet Baugrundstücke zugeordnet.

H) Aufgrund der Umstellung sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Sachverständige, die derzeit für Fachgebiete eingetragen sind, die nach diesem Erlass ohne inhaltliche Änderung nur anders bezeich-

net werden, gelten ab diesem Zeitpunkt für das neu bezeichnete Fachgebiet als zertifiziert und beeidet.

2. Sachverständige, die derzeit für Fachgebiete eingetragen sind, die nach der neuen Fachgruppeneinteilung in eine neue Fachgruppe wechseln, gelten für die neue Fachgruppe als zertifiziert und beeidet.
3. Werden Fachgebiete inhaltlich ergänzt oder zusammengefasst, so sind die eingetragenen Sachverständigen auf den bisherigen Umfang ihres Fachgebietes begrenzt (Eintragung „nur für“), eine Ausweitung kann nur über Antrag und ergänzende Erhebung und gegebenenfalls Zertifizierung durch die zuständigen Präsident/en/innen erfolgen.
4. Sachverständige, die derzeit in ein Fachgebiet eingetragen sind, welches es nach der neuen Fachgruppen- und Fachgebietseinteilung nicht mehr gibt (zum Beispiel Verschiedenes), gelten ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich für jenes Fachgebiet als gerichtlich zertifiziert und allgemein beeidet, welchem das betreffende Fachgebiet zugeordnet wurde oder mit welchem das Fachgebiet verschmolzen ist.
5. Werden Sachverständige in eine andere Fachgruppe eingetragen oder ändert sich das Fachgebiet, so behält der bisherige Ausweis seine Gültigkeit, auf Antrag der Sachverständigen ist ihnen jedoch eine neue Ausweiskarte auszustellen.

Das Bundesministerium für Justiz ersucht, diesen Erlass allen mit der Rechtsprechung befassten Entscheidungsorganen zur Kenntnis zu bringen. Die dafür vorgesehenen Ausfertigungen des Erlasses sind angeschlossen. Zusätzlich erforderliche Ausfertigungen mögen im eigenen Wirkungsbereich hergestellt werden.

Der Erlass wird auch im JABI kundgemacht.

28. Jänner 2005

Für die Bundesministerin: Dr. Gerhard Hopf